

Am t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 49.

Den 6. Dezember.

1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

754. Auf Ihren Bericht vom 13. Oktober d. J. bestimmte Ich hierdurch, daß die dem Gaussefegeltarife vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Gaussefegelpolizei-Bergehen auf die von dem Kreise Wartenberg, Regierungsbzirk Breslau, ausgebaute, sowie auf die von dem Kreise Dels desselben Regierungsbzirks zum Ausbau übernommene Strecke der Straße von der Stadt Hestenberg nach dem Bahnhofs-Groß-Graben der Dels-Gnefener Eisenbahn zur Anwendung kommen sollen. Die eingereichte Karte folgt anbei zurück.

Neues Palais bei Potsdam, den 25. Oktober 1878.
Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.
gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
gez. Maybach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

756. Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesrathes für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beforgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise Lettow, Nieder-Barnim und Ost-Haveland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten. Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

- 1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
- 2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, bewohnt, in dem

Umfange dieser Befugniß;

13) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;

14) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kostenfrei und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 28. November 1878.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf zu Stolberg. Dr. Leonhardt. Dr. Falk.
von Kamel. Dr. Friedenthal. von Bülow. Hofmann.
Graf zu Eulenburg. Maybach. Hohrecht.

771. Polizei-Verordnung
betreffend den Gondel- und Kahnverkehr auf der Oder im Polizeibezirk der Stadt Breslau.

Auf Grund des § 115 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths für den Polizeibezirk der Stadt Breslau hierdurch Folgendes:

Die Strompolizei-Verordnung zur Regelung der Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von Ratibor bis zum Hafen von Stettin vom 2. Februar 1865 wird auf die auf dem Oberstrom im Polizei-Bezirk der Stadt Breslau verkehrenden Gondeln und Kähne mit der Maßgabe ausgedehnt, daß auf die letzteren alle diejenigen Vorschriften Anwendung finden, welche für die Segelschiffe, Schiffe und Fahrzeuge bestehen.

Breslau, den 22. November 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

749. Bekanntmachung, betr. die Ausstellung militärärztlicher Atteste durch Civilärzte und Medicinalbeamte.

Seitens des Herrn Kriegsministers ist es als ein vielfach vorkommender Uebelstand bezeichnet worden, daß in Angelegenheiten, für welche die Beibringung militärärztlicher Atteste vorgegeschrieben ist, amtliche, Seitens der Kreismedicinalbeamten ausgestellte Atteste

vorgelegt werden. Abgesehen davon, daß solche Atteste gegenüber den bestehenden Vorschriften keine Grundlage für die zu treffende Entscheidung bilden können und somit indirect den Werth amtlicher Atteste beeinträchtigen, sind sie auch geeignet, fruchtlose Beschwerden hervorzurufen und den Geschäftsgang zu verwickelungen.

Im Anschluß an die von dem Herrn Kriegsminister unter dem 8. April 1877 erlassene Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdenkfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten (Berlin 1877, Buchhandlung von Mittler und Sohn) hat der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestimmt, daß die Kreismedicinalbeamten, abgesehen von den in § 12 jener Dienstanweisung erwähnten Fällen, betreffend die Gesundheitsatteste behufs Beitritt zur Militär-Wittwenkasse, amtl. zum Vorlegen bei der Militärverwaltung bestimmte Atteste überhaupt nur dann ausstellen sollen, wenn sie von Militärbehörden dazu angefordert werden.

Außerdem werden die Kreis-Medicinalbeamten wohl thun, auch in solchen Attesten, welche sie in ihrer Eigenschaft als ausübende Aerzte ausstellen, jedes Urtheil über militärische Dienstfähigkeit, Pensionirung einer Militärperson oder damit zusammenhängende Fragen zu vermeiden. Jedenfalls ist in diesen Fällen durch die Form des Attestes, namentlich durch Beglaubigung des Dienststegels, dafür zu sorgen, daß dasselbe auch äußerlich als ein solches erkennbar gemacht wird, welches zu der Beamtstellung des Verfassers außer Beziehung steht. Breslau, den 22. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

770. In Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Samm. Seite 130 ff.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Provinzialrath der Provinz Schlesien durch Beschluß vom 12. November cr. das Statut des Ortsarmenverbandes von Frankenthal im Kreise Militsch, mittelst welchem der Guts- und Gemeindebezirk Frankenthal zu einem Gesamtarmenverband eingerichtet worden ist, genehmigt hat. Breslau, den 29. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

744. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des königlichen Polizei-Präsidiums vom 30. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen „Kachvereins der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenossen“ der Polizei-Hauptmann von Wolfßburg, Louisen-Ufer Nr. 2b hiersebst, bestellt worden ist.

Berlin, den 19. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

745. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der „Gesangverein Concordia“, früher „Eassalia“, in Einbeß nach § 1 des gedachten

Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hildesheim, den 24. November 1878.

Königliche Landdrost.

746. Die Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Constanz“ wird auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Constanz, den 17. November 1878.

Der Landeskommissar für die Kreise Constanz, Billingen und Waldshut.

750. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des königlichen Polizei-Präsidiums vom 23. Oktober d. J. landespolizeilich verbotenen „Vereins zur Wahrung der Interessen der werththätigen Bevölkerung Berlins“ der Polizei-Hauptmann von Wolfßburg, Louisen-Ufer Nr. 2b hiersebst bestellt worden ist.

Berlin, den 21. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

751. Die königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den „Arbeitervereins zu Neuhörsenfeld und Umgegend“ nach Wegnahme von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 25. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

752. Die königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Waugen hat das von ihr in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde unter dem 19. d. M. auf Grund von § 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ausgesprochene Verbot der Nummer 876 der „Zittauer Morgenzeitung“ nebst Beilage wieder aufgehoben. Waugen, den 26. November 1878.

Die königlich sächsische Kreishauptmannschaft daselbst.

753. Auf Grund § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der „Hamburger Gesangverein“ nach § 1 Absatz 2 und § 6 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 25. November 1878.

Die Polizeibehörde.

757. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten, nicht periodischen Druckschriften nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 26. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

Laufende Nr.	Titel der Druckſchrift.	Ort und Zeit des Erfcheinens.	Auflage.	Name und Wohnort des			
				Verfaſſers.	Verlegers.	Veraus- gebers.	Druckers.
1	Neue Stunden der Andacht. Psalmen in Reimform. Kritiken und Satire. Erfchienen in fünf Heftungen	Genf 1875	—	Joh. Phil. Becker	Deutsche Verlagshalle	—	Cooperativ-Buchdruckeri zu Genf
2	Neue Gedichte	Zürich 1877	—	Georg Herwegh	Verlags-Magazin	—	—
3	Histoire populaire et parlementaire de la Commune de Paris	Brüffel 1878	—	Arthur Arnould	Librairie socialiste de Henri Kistmaeckers	—	A. Lesèvre zu Brüffel
4	L'état de la révolution	Genf und Brüffel 1877	—	Arthur Arnould	Librairie socialiste du Rabetnik zu Genf und S. Kistmaeckers zu Brüffel	—	Imprimerie du Rabetnik zu Genf
5	Le tocsin. In russischer Sprache gedruckt mit dem Titel: Nabat, Organ der russischen Revolutionäre	Genf 1878	—	Typographie des Journals „Nabat“ zu Genf			
6	Gedichte und Lieder freisinniger und besonders sozialdemokratischer Tendenz	Zürich Mai 1872	—	Schriftſetzer S. Franz zu Zürich, Höttingen			
7	Gesammelte Gedichte für das Deutsche Volk	Berlin 1871	—	—	Otto Kapell zu Berlin	—	C. Zbring zu Berlin

758. Das von der C. Grillenberger'schen Colportage-Buchhandlung in Nürnberg verbreitete photographische Gruppenbild, auf welchem sich sechs weibliche Portraits mit Beifügung ihrer Namen, der Bezeichnung als russische Sozialistinnen und der ihnen zuerkannten Galeeren- und Verbannungstrafe und in dem Mittel Felde in russischer Sprache die Inschriften finden:

„Beruechtelt nach zweijähriger Einzelhaft im Gefängnisse wegen sozialrevolutionärer Propaganda. Glänzender ist euere Dornenkrone als ein Siegestranz.“

wird hiermit auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Ansbach, den 25. November 1878.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

759. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 23. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen „Bereins für kommunale Angelegenheiten des Nordostbairtrits“ der Polizei-Hauptmann von Wolffsbürg, Louisen-

Ufer Nr. 2 b hiersebst, bestellt worden ist.

Berlin, den 22. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

760. Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit die vom 18ten November d. J. datirte Nr. 39 des II. Jahrganges der periodischen Druckſchrift: „L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste, herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse)“ durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten.

Berlin, den 26. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

761. Nachdem das Verbot, welches der unterzeichnete Stadtrath als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk Gotha gegen die in hiesiger Stadt domicilirt gewesene „Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe“ erlassen und mit Nummer 264 des „Reichs-Anzeigers“ bekannt gemacht hat, endgiltig geworden ist, sind die Herren Kaufmann Karl August Wilsenhagen und Kanzlei-beamter Hugo Mäler hiersebst zu Liquidatoren beauftragt die Abwicklung der Geschäfte jener Gewerkschaft bestellt worden. Gotha, den 28. November 1878.

Der Stadtrath.

766. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unten benannten Druckschriften nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind:

1) Das Kommunistische Manifest. Neue Ausgabe mit einem Vorwort der Verfasser (Karl Marx, Friedr. Engels). Leipzig 1872. Verlag der Expedition des „Volksstaat“.

2) Das A B C des Wissens für die Denkenden von Dr. A. Deuai. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1875.

3) Die Allgemeine Deutsche Arbeiter-Versicherungs-Genossenschaft. Von Frig Wende. Leipzig 1870. Verlag des Kasselerischen Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins.

4) Rede Eibknichts über den Antrag auf Deurlaubung der gefangenen sozialdemokratischen Reichstags-Abgeordneten. Nebst einem Anhang, enthaltend Alimentsstücke zur Charakteristik des Staatsanwalts Lessendorf etc. Leipzig. Genossenschaftsbuchdruckerei.

5) Die Entwicklung Frankreichs vom 16. bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Von A. Bebel. Leipzig. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1878.

6) Die neue Gesellschaft. Monatschrift für Sozialwissenschaft. Herausgegeben von Dr. F. Wiede. Erster Jahrgang. Neues Post (Juni 1878). Zurich. Verlag der „Neuen Gesellschaft“. 1878.

7) Unsere Ziele. Von Aug. Bebel. Leipzig. Verlag der Expedition des „Volksstaat“. 1872.

8) Protokoll über die Generalversammlung der Gewerkschaft der Schuhmacher, abgehalten zu Cassel vom 5.—8. Juni 1876. Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei Augsburg (G. G.). 1876.

9) Neue Stunden der Andacht. Von Joh. Ph. Feder. Deutsche Verlagshalle, Pré-l'Évêque 35, Genf 1874.

10) Der große Krach. Von Friedrich Gottlieb Schulze. Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung (S. Franz). 1875.

11) Waldverwüstung und Ueberschwemmung. Von Georg Vollmar. Druck: Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.

12) Die Organisation der Massen. Von Karl Hillmann. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

13) Preussischer Schnaps im Deutschen Reichstag. Separatdruck aus dem „Volksstaat“ 1876, Nr. 23, 24 und 25. Druck: Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.

14) Der Deklamator. Von Julius Bahstsch. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. Chemnitz. G. Hübner u. Comp., Poststraße 27.

15) Für und wider die Kommune. Disputation zwischen den Herren H. Bebel und Sparig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.

16) Soziales aus Rußland. Von Friedrich Engels. Leipzig, Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1875.

17) Für die französischen Brüder. I. An das Volk der beherrichten Klasse von Felix Pyat. II. Die Arbeiterdelegationen bei den Weltausstellungen. Leipzig 1876. Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei.

18) Anti-Syllabus. Leipzig. Genossenschaftsbuchdruckerei.

19) Die Quintessenz des Sozialismus. Von Dr. A. Schaffle. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. 1878.

20) Der Kleinbürger und die Sozialdemokratie. Von Johann Most. Augsburg. Verlag der Volksbuchhandlung (S. Enders).

Duppeln, den 28. November 1878.

Königliche Regierung.

767. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den „Gemeindeverein zu Eilötterig“, sowie die Gesangsvereine „Frohfinn“ und „Eängerbund“ daselbst nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 27. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

768. In Anwendung der §§ 11 und 15 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die von dem Hr. Bezirksamte Mannheim unterm 23. d. M. mit Beschlag belegte Nummer 4 der in Mannheim erscheinenden „Mittelheinschen Familienblätter“, sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckchrift wird verboten.

Mannheim, den 24. November 1878.

Der Großherzogl. bad. Landeskommissar.

769. Aus Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die nachverzeichneten, in dem Verlage von W. Bracke hieselbst erschienenen Druckschriften, als:

1) Zur Geschichte der Kommune von Paris, von Wilhelm Bloß, 2. Auflage, 1876;

2) Gegen die Prügel-Pädagogen, von Eduard Saß, 1878;

3) Der besetzte Nagelschmied, Gedicht von Heinrich Roller, 1865;

4) Anti-Syllabus, Gedicht von Dr. Hermann Krasser;

5) Am Webstuhl der Zeit, sozialpolitischer Roman in 3 Bänden von A. Otto-Walster, 1873,

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hierdurch verboten worden.

Braunschweig, den 28. November 1878.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizeidirektion.

Vorstehende Befanntmachungen sub Nr. 744 bis 746, 750 bis 753, 757 bis 761, 766 bis 769 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

755. **De kret,**
betreffend die Errichtung des Kirchen- und Pfarrsystems
Weißstein.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des
Evangelischen Ober-Kirchenraths wird auf Grund der
statigehabten Verhandlungen mit den Beteiligten
folgendes hiermit bestimmt:

§ 1. Es wird ein neues Kirchen- und Pfarrsystem
zu Weißstein im Kreise Waldenburg errichtet.

Denselben sollen angehören:

- 1) aus der Parochie Waldenburg die Evangelischen der
Ortschaft Alt-Weißstein und der zu der Ortschaft
Neu-Weißstein gehörigen Besitzungen, Haus-
Nummer 139 bis 149;
- 2) aus der Parochie Altwasser die Evangelischen der
zur Ortschaft Neu-Weißstein gehörigen Besitzungen
Haus-Nummer 134 bis 138 (Hypothesen-Nummer
106, 138, 84, 86, 85) und die evangelischen Be-
wohner der innerhalb dieses Bereichs künftig etwa
entstehenden Neuanfiedelungen.

§ 2. Die vorstehend ad 1 bezeichneten Evangelischen
scheiden schon jetzt aus der Parochie Waldenburg aus,
während die ad 2 bezeichneten Evangelischen erst mit
dem in § 5 angegebenen Zeitpunkt aus der Parochie
Altwasser auscheiden.

Ein Anspruch auf Entschädigung steht den Kirchen
zu Waldenburg und Altwasser und deren Beamten nicht
zu, ebenso wird von der Gemeindeorganen in Alt-
wasser erhobene Widerspruch gegen die in Rede stehende
Ausparcung als unbegründet zurückzuweisen.

§ 3. In der neuen Parochie Weißstein wird nach
näherer Festsetzung der landrätlichen Verhandlung vom
11. September 1876 ein besonderer Pfarrer und
Glöckner (Kirchendiener) angestellt, das Amt des Organisten
und Kantors wird mit einer der evangelischen Schul-
stellen in Weißstein verbunden.

§ 4. Im Uebrigen erfolgt die Organisation der
neuen Kirchengemeinde in Gemäßheit der Kirchengemeinde-
Ephodal-Verordnung vom 10. September 1873.

§ 5. Bis zur Fertigstellung der neuen Kirche in
Weißstein und Einweisung des an derselben anzustellenden
Pfarrers nehmen die in § 1 ad 1 bezeichneten Evangelischen
nach Maßgabe der Vereinbarung vom 6. und 29. ten
April 1878 an den kirchlichen und pfarramtlichen Ein-
richtungen der Parochie Waldenburg Theil, während der
Eintritt der im § 1 ad 2 bezeichneten Evangelischen bis
zu diesem, von den Provinzialbehörden festzusetzenden
Zeitpunkt vorbehalten wird, diese Evangelischen also bis
dahin noch in dem Parochialverbände von Altwasser
verbleiben.

§ 6. Sollten künftig einzelne Theile der neuen
Parochie wieder abgetrennt werden, so kann solche Ab-
zweigung nach dem Ermessen der zuständigen Behörden
erfolgen, ohne daß dieserhalb der Kirche in Weißstein
oder deren Beamten ein Recht des Widerspruchs oder
ein Entschädigungs-Anspruch zusteht.

§ 7. Das neue Kirchen- und Pfarrsystem Weißstein

tritt mit dem 1. Dezember 1878 in's Leben.

Breslau, den 12. November 1878.

(L. S.)

Königliches Konfistorium der Provinz Schlesien.

Breslau, den 21. November 1878.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und
Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

765. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kennt-
niß, daß die Fäbre zwischen Jedlitz und Grüneiche mit
dem 1. Dezember ex. wieder eröffnet worden ist.

Breslau, den 29. November 1878.

Königliches Haupt-Steueramt.

748. Die Nummernliste der polnischen Pfandbriefe
III. Emission 1. und 2. Serie des landchaftlichen Kredit-
vereins nebst den 5. und 4prozentigen Pfandbriefen
1. Serie des Jahres 1869, die am 19., 20. und
21. September (1., 2. und 3. Oktober) 1878 in der
öffentlichen Sitzung verlost worden sind und welche im
II. Semester 1878 ausgelöst werden, sowie aller der-
jenigen Pfandbriefe und Coupons, an deren Statt bis
zum 18. (30.) September l. J. Duplikate ausgestellt
worden sind, und endlich aller Pfandbriefe und Coupons,
welche bis zum 18. (30.) September l. J. quälifizirt
worden und an deren Statt Duplikate gefordert worden
sind, ist von Warschau hier eingelangt und kann in
dem Depositorium des königlichen Stadtgerichts hier-
selbst eingesehen werden.

Breslau, den 23. November 1878.

Königliches Appellations-Gericht.

747. Am 1. November d. J. ist zum Tarife des
Deutsch-Belgischen und Deutsch-Belgisch-Französischen
Verbandverkehrs vom 1. September 1873 der Nach-
trag XIII in Kraft getreten, welcher außer Änderungen
und Ergänzungen der reglementarischen Bestimmungen
und der Waarenklassifikation neue Tariffätze und Spe-
zialtarife für verschiedene Verkehrsrelationen sowie Auf-
nahme neuer Stationen ic. in dem Verband enthält.

Druckerexemplare des qu. Nachtrages sind bei unseren
Güter-Expeditionen zu Breslau, Liegnitz und Berlin
(N.-M.) zu haben.

Berlin, den 22. November 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märktischen Eisenbahn.

762. Mit dem 1. Dezember c. tritt zum diesseitigen
Lokal-Gütertarife vom 1. Juli a. pr. nebst Anhang ein
Nachtrag VIII in Kraft. Derselbe enthält:

I. Abänderung des Betriebsreglements für die Eisen-
bahnen Deutschlands zu Abschnitt I A § 50 des Lokal-
Gütertarifes vom 1. Juli 1877.

II. Ergänzung zu den in dem Nachtrage II zum
Lokal-Gütertarife Seite 3 enthaltenen besonderen Be-
stimmungen für den Güterverkehr auf der Berlin-
Dresdener Eisenbahn.

III. Ergänzung der speziellen Tarifvorschriften
(Seite 53 des Haupttarifes).

IV. Kilometerzeiger:

- a. für den Verkehr zwischen den Stationen der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und den Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn andererseits,
- b. für den Verkehr zwischen den Stationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn einerseits und den Stationen der Berliner Nordbahn andererseits.

V. Neue Tarifsätze für den Verkehr zwischen den Stationen der ad IV a und b bezeichneten Bahnen.

VI. Tarifsätze für den Verkehr zwischen den Kohlenstationen, Ergänzung des Nachtrages VII.

VII. Neue Ausnahme-Frachtsätze für Transporte von Getreide aller Art, Hülsenfrüchte, Malz, Mühlenfabrikate und Delsamen aller Art, von Station Berlin (Dresdener Bahnhof) nach Stationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn.

VIII. Ermäßigte Tarifsätze für Salztransporte von Station Halle a. S. nach Stationen der Halle-Sorau-Gubener, der Niederschlesisch-Märkischen und Berlin-Dresdener Eisenbahn.

IX. Neue Ausnahme-Frachtsätze für Braunkohlentransporte im Verkehr zwischen den Halle-Sorau-Gubener Stationen Reuzen einer- und Deutelsitz, Pennersdorf und Schönborn andererseits.

X. Einen neuen Ausnahme-Frachtsatz für Riedtransporte im Verkehr zwischen den Stationen Doblitz, Ritzschain und Berlin der Berlin-Dresdener Eisenbahn.

XI. Änderungen von Tarifsätzen im Verkehr zwischen Stationen der Königlich-Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn andererseits.

XII. Aufhebung von Tarifsätzen im Verkehr mit Station Hoyt der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn einerseits und der Station Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, sowie den Stationen der Berliner Nordbahn andererseits.

XIII. Druckfehler-Berichtigungen.

Exemplare des Tarif-Nachtrages sind zum Preise von 0,75 M. pro Stück bei den Güterkässen zu Berlin (N.-M. C.), Frichtsuel a. D., Breslau, Gortitz, Gottbus und Göppers, auf den Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn und bei der Güter-Expedition Berlin (N.-M. C.) käuflich zu haben. Berlin, den 27. November 1878.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. **763.** In Folge der im laufenden Jahre stattgefundenen außerordentlich zahlreichen und bedeutenden Brände erreicht der, der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät angemeldete Schadnauwand eine, im Vergleiche mit den Vorjahren ganz ungewöhnliche Höhe, so daß voraussichtlich die gewöhnlichen Beitragseinnahmen zur Deckung aller Ausgaben nicht ausreichen werden. Demungeachtet ist es mit Rücksicht auf die günstigen Verwaltungsergebnisse in früheren Jahren thunlich, für das II. Semester 1878, wie dies in den letzten Jahren geschehen, nur ein

zweifaches Beitragsimplum

zu erheben. Für die mit dem 1. Oktober c. zugetretenen

neuen Versicherungen ist nur der in der Deklaration ausgenommene Quartalsbeitrag und für ausnahmsweise Versicherungen der vereinbarte Beitrag zu leisten.

Regelmäßig sind die Beiträge vom 2. Januar 1879 ab an die Ortsheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreisklasse abzuliefern, letzterer auch die vorgezeichneten Nachweise über etwaige Rückstände bis zum 3. Februar l. J. in duplo zu überreichen.

Gleichzeitig mit diesen Gebäudeversicherungsbeiträgen sind die am 2. Januar l. J. fälligen Mobilien-Versicherungsbeiträge für das Jahr 1879 einzuziehen und der Kreisklasse unter Anrechnung der Hebegebühren abzuführen. Breslau, den 20. November 1878.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

700. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landtschaft beginnt der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag am 17. Dezember cr. Zur Einzahlung der Pfandbriefzinsen, wobei nur bankmäßiges Geld und nur Zinscoupons der Schlesischen Landtschaft angenommen werden können, sind die Wochentage bis zum 24. Dezember cr., jedoch mit Ausschluß des 18ten Dezember, bestimmt.

An leztgedachtem Tage bleibt die Kasse wegen der stattfindenden Deposital- und Kassenrevision geschlossen. Die Einlösung der Zinscoupons erfolgt vom 28. Dezember cr. bis 3. Januar l. J. mit Ausschluß des Sonntags und des Neujahrstages. Die Kasse ist von Vormittags 9 bis Nachmittags 3 Uhr für das Publikum geöffnet.

Die Zinscoupons müssen verzeichnet werden. Formulare hierzu werden in der Kasse ausgegeben.

Breslau, den 5. November 1878.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
E. v. Bieres.

359. Aufständigung der ausgelosten Kreisobligationen des Kreises Dels.

Bei der heute im Verein der Kreis-Kommission und eines Notars stattgefundenen Verlosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. Oktober 1865 und 27. November 1873 ausgefertigten und am 2. Januar 1879 einzulösenden Kreisobligationen des Kreises Dels (no- nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a. von den unterm 2. Januar 1866 ausgefertigten Kreis-Obligationen:

Lit. A. à 1500 Mark.

Nr. 40.

Lit. C. à 300 Mark.

Nr. 78, 121, 240, 245, 249, 268 und 301.

Lit. D. à 150 Mark.

Nr. 49, 61, 78 und 91.

Lit. E. à 75 Mark.

Nr. 38.

b. von den unterm 22. Januar 1874 ausgefertigten Kreis-Obligationen:

Lit. C. à 300 Mark.

Nr. 76, 100 und 107.

Lit. D. à 150 Mark.

Nr. 7,

Lit. E. à 75 Mark.

Nr. 35.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1879 hiedurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen nebst den zu den vorkiehend sub a gedachten Obligationen gehörigen Zinskoupons Ser. III. Nr. 7—10 nebst Talons und den zu den sub b bezeichneten Obligationen gehörigen Talons und Zinskoupons vom 2. Januar 1879 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgelosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Koupons von den Kapitalisten in Abzug gebracht.

Dels, den 24. Juni 1878.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem stellvertretenden Kreis-Schul-Inspektor, Pfarrer Peisert zu Wöschmischelnitz die Total-Inspektion über die katholische Schule in Kreßlau, Kreis Wohlau.

2) Dem Bürgermeister Springer zu Mandten die Total-Inspektion über die dortige katholische Schule.

Widerkräftlich bestätigt die Vakationen: 1) für den Privatlehrer Käppler zum zweiten Lehrer an der evang. Schule zu Conradswaldau, Kreis Brieg.

2) für den bisherigen Adjunkten Klein zum kath. Lehrer in Arnitz, Kreis Habelschwerdt.

3) für den bisherigen Adjunkten Meßner zum evang. Lehrer in Sponsberg, Kreis Trebnitz.

4) für den bisherigen Adjunkten Geißle zum dritten selbstständigen Lehrer an der evang. Schule zu Ober-Langenbielau, Kreis Reichenbach.

5) für den Lehrer Springer zum kath. Lehrer in Puschlau, Kreis Schweinitz.

6) für den Lehrer Niebel zum Lehrer an einer städtischen evang. Elementarschule in Breslau.

7) für den bisherigen Adjunkten Hagedorn zum zweiten selbstständigen Lehrer an der evang. Schule zu Nieder-Langenbielau, Kreis Reichenbach.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vakation für den bisherigen Pfarr-Vikar Melzer zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Malfers, Kreis Dels.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: Der Gasthofbesitzer Scholz in Alt-Schallowitz zum Postagenten.

Versetzt: Der Postsekretair Thiel von Deup nach Breslau.

Entlassen: Der Postassistent Kröblich in Landeb. Verstorben: Die Postsekretaire Feyerabend und Bartlog in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Civil-Ingenieur Herrn Peter Barthel zu Frankfurt a. M. unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Drehform zur Herstellung von Kästern aus Papiermasse ist aufgehoben.

2) Das dem Ingenieur A. G. Dickert zu Linden bei Hannover unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Grabemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Fernanben in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

3) Das dem Herrn W. Moß zu Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Abschneiden der einzelnen Fabricscheine von einem aufgerollten Streifen und zum gleichzeitigen Markiren der Eintheilung ist aufgehoben.

4) Das dem Herrn Jakob Kaber zu Pletzer an der Ruhr unter dem 30. Dezember 1876 auf drei Jahre für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Gesteinsbohrrmaschine mit Handbetrieb für stehendes und rotirendes Bohren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

5) Das dem Civilingenieur Herrn Friedrich Runge unter dem 24. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf ein Instrument zum Messen der Spannung luftförmiger Körper in den beiden durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen ist aufgehoben.

Schulstellen-Bakan: 1) Die kath. Elementar-Lehrerstelle zu Dilske, Kreis Wittlich, mit einem Einkommen von 810 Mark (inkl. 11 Moränen Acker und Deputatgetreide) nebst freier Wohnung und Brennholz ist zum 1. Februar 1879 zu besetzen. — Bemerkungen und Zeugnisse einzureichen an das ständeherrliche Rent-Amt in Sulau.

2) Die zweite selbstständige Lehrerstelle an der katholischen Schule in Ischerbened, Kreis Glog, mit einem jährlichen Einkommen von 720 Mark nebst freier Wohnung und Feuerwa ist vakant. — Qualifizierte Bewerber haben ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen an die königliche Regierung einzureichen.

Vermächtniß. 1) Die zu Reichenbach verstorbene Färbereibesitzerin Friederike Wilhelmine Kößt hat der evang. Kirche daselbst zur Instandhaltung des Brunnen auf dem Bergmannschen Kirchhofe 300 M. leghwillig zugewendet.

2) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Johann die ärmsten und würdigsten Schüler verwendet werden.
 Friedr. Ede hat der Schule zu Groß-Weigelsdorf Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichts-
 100 Thlr., der Schule zu Schwoitsch 100 Thlr., der Hof zu Breslau wird seine erste Sitzung im Jahre
 evang. Schule zu Kottwig bei Aurab 50 Thlr., der 1878 vom 9. Dezember bis incl. 21. Dezember im
 kath. Schule daselbst 50 Thlr. in Schlesiſchen Dominiat-Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes
 Pfandbriefen mit der Bestimmung leghwillig zugewendet, abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den
 daß die Zinsen dieser Kapitalien armen Eltern als öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen,
 Schulgeld für ihre Kinder überwieſen, event. zur An- welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Voll-
 ſchaffung nützlicher Bücher und Schulbedürfnisse für genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Amtsblätter aus den Jahren

1824, 1825, 1827 bis 1829, 1830 bis 1841, 1843, 1844, 1846, 1847, 1849, 1850, 1859, 1863, 1864,
 1866 bis 1874 sind zum Preise von 75 Pf., sowie von 1875 bis 1877 zum Preise von 1,50 Mark pro Jahrgang,
 und einzelne Nummerstücke des Amtsblatts pro 1871 bis 1878 zum Preise von 10 Pf. pro Bogen,
 bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Außerordentliche Beilage

zu №. 49 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1878.

Ausgegeben am 6. Dezember 1878.

764.

Normen

für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement.

I Das Gewicht der Tonnen und Säcke, in welchen Portland-Cement in den Handel gebracht wird, soll einheitliches sein; es sollen nur Normal-Tonnen von 180 Kilogramm Brutto und 170 Kilogramm Netto, halbe Tonnen von 90 Kilogramm Brutto und 83 Kilogramm Netto, sowie Säcke von 60 Kilogramm Brutto-Gewicht von den Fabriken gepackt werden.

Streuverlust, sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht können bis zu 2 pSt. nicht beanstandet werden.

Die Tonnen und Säcke sollen die Firma der betreffenden Fabrik und die Bezeichnung des Bruttogewichts mit deutlicher Schrift tragen.

Motive zu I. Ein einheitliches Gewicht der im Handel vorkommenden Tonnen und Säcke existirt bis jetzt nicht. Während die norddeutschen Fabriken Tonnen sowohl von 200 Kilogramm, als auch solche von 180 Kilogramm packen, haben die Tonnen der west- und süddeutschen, sowie die der meisten englischen Fabriken ein Gewicht von 180 Kilogramm Brutto; es kommen indeß auch noch leichtere Tonnen, namentlich im Kleinverehr beim Wiederverkauf vor. Da nun der Preis per Tonne gestellt wird, so ist die Einführung eines einheitlichen Gewichts im Interesse der Konsumenten und des realen Geschäfts dringend geboten. — Hierzu ist das weitaus gebräuchlichste und im internationalen Verkehr fast ausschließlich geltende Gewicht von 180 Kilogramm Brutto = circa 400 Pfund englisch gewählt worden. Die theilweise noch übliche Tonne von 200 Kilogramm soll aus praktischen Gründen ausnahmsweise noch bis zum Schluss des Jahres 1879 zulässig sein.

Nachdem die wesentlich billigere Verpackung in Säcken sich seit einer Reihe von Jahren in Süddeutschland, Holland, Belgien, England u. s. w. für sehr viele Fälle als durchaus genügend erwiesen hat, ist diese Verpackungsweise wegen der großen, für den Konsumenten zu erzielenden Ersparniß, namentlich für größere Lieferungen, ganz besonders zu empfehlen. Für das zur einheitlichen Einführung zu bringende Gewicht von 1 Sack wurde 60 Kilogramm als das geeignetste befunden, weil ein solches Gewicht mit Leichtigkeit zu transportiren ist und weil dann das Bruttogewicht von 3 Säcken dem von einer Tonne entspricht.

II. Je nach der Art der Verwendung ist Portland-Cement langsam oder rasch bindend zu verlangen. Für die meisten Zwecke kann langsam bindender Cement

angewandt werden, und es ist diesem dann wegen der leichteren und zuverlässigeren Verarbeitung und wegen seiner höheren Bindefraft der Vorzug zu geben.

Als langsam bindend sind solche Cemente zu bezeichnen, welche in $\frac{1}{2}$ Stunde oder in längerer Zeit erst abbinden.

Erklärungen zu II.

Um die Bindezeit eines Cements zu ermitteln, rühre man den reinen Cement mit Wasser zu einem steifen Brei an und bilde auf einer Glas- oder Metallplatte einen etwa 1,5 Centimeter dicken, nach den Rändern hin dünn auslaufenden Kuchen. Sobald der Kuchen soweit erstarrt ist, daß derselbe einem leichten Druck mit dem Fingernagel oder mit einem Spatel widersteht, ist der Cement als abgebunden zu betrachten.

Da das Abbinden von Cement durch die Temperatur der Luft und des zur Verwendung gelangenden Wassers beeinflusst wird, insofern höhere Temperatur dasselbe beschleunigt, niedere Temperatur es dagegen verzögert, so sollten die Versuche, um zu übereinstimmenden Resultaten zu gelangen, bei einer mittleren Temperatur des Wassers und der Luft von etwa 15 bis 18° C. vorgenommen, oder, wo dies nicht angängig, die jeweiligen Temperatur-Verhältnisse immer in Berücksichtigung gezogen werden.

Während des Abbindens darf langsam bindender Cement sich nicht wesentlich erwärmen, wohingegen rasch bindende Cemente eine merkliche Temperatur-Erhöhung aufweisen können.

Portland-Cement wird durch längeres Lagern langsamer bindend und gewinnt bei trodener, zugfreier Aufbewahrung an Bindefraft. Die noch vielfach herrschende Meinung, daß Portland-Cement bei längerem Lagern an Qualität verliere, ist daher eine irrige und es sollten Kontrakt-Bestimmungen, welche nur frische Waare vorschreiben, in Wegfall kommen.

III. Portland-Cement soll volumbeständig sein.

Als entscheidende Probe soll gelten, daß ein dünner auf Glas oder Dachziegel ausgeglichener Kuchen von reinem Cement, unter Wasser gelegt, auch nach längerer Beobachtungszeit durchaus keine Verkrümmungen oder Kantenrisse zeigen darf.

Erklärungen zu III.

Der zur Bestimmung der Bindezeit angefertigte Kuchen wird sammt der Glasplatte unter Wasser gebracht. Bei rasch bindenden Cementen kann dies schon nach $\frac{1}{4}$ bis 1 Stunde nach dem Anmachen der Probe geschehen, bei langsam bindenden dagegen darf es, je nach ihrer Bindezeit, erst nach längerer Zeit, bis zu

24 Stunden nach dem Anmachen, stattfinden. Zeigen sich nun nach den ersten Tagen oder nach längerer Beobachtungszeit an den Ranten des stündens Verkrümmungen oder Risse, so deutet dies unzweifelhaft „Treiben“ des Cements an, d. h. es findet, in Folge einer allmählichen Lockerung des zuerst gewonnenen Zusammenhangs unter Volum-Vermehrung eine beständige Abnahme der Festigkeit statt, welche bis zu gänzlichem Zerfallen des Cements führen kann.

Eine weitere Probe zu gleichem Zweck ist die folgende: Es wird der zu untersuchende Cement mit Wasser zu einem steifen Brei angerührt und damit auf einem Dachziegel-Stück, welches mit Wasser vollständig getränkt, etw. äußerlich wieder abgetrocknet ist, ein nach Außen hin dünn auslaufender Kuchen gegossen; je nach der Bindegzeit des Cements wird diese Probe, wie oben angedeutet, nach kürzerer oder längerer Zeit unter Wasser gelegt. Wenn der Kuchen weder in den ersten Tagen, noch später sich vom Stein ablöst, noch auch Verkrümmungen oder Risse zeigt, so wird der Cement beim Bau nicht treiben.

IV. Portland-Cement soll so fein gemahlen sein, daß eine Probe desselben auf einem Sieb von 900 Maschen pro Quadrat-Centimeter höchstens 20 pCt. Rückstand hinterläßt.

Motive und Erklärungen zu IV.

Da Cement fast nur mit Sand, in vielen Fällen sogar mit hohem Sandzusatz verarbeitet wird, die Festigkeit eines Mörtels aber um so größer ist, je feiner der dazu verwendete Cement gemahlen war (weil dann mehr Theile des Cements zur Wirkung kommen), so ist die feine Mahlung des Cements von nicht zu unterschätzendem Werth. Es erscheint daher angezeigt, die Feinheit des Mörtels durch ein feines Sieb von obiger Maschenweite einheitlich zu kontrolliren.

Es wäre indeß irrig, wollte man aus der feinen Mahlung allein auf die Bindefkraft eines Cements schließen, da geringe, weiche Gemente weit eher sehr fein gemahlen vorkommen als gute, scharf gebrannte; letztere aber werden selbst bei größerer Mahlung doch stets eine höhere Bindefkraft aufweisen, als die ersteren.

V. Die Bindefkraft von Portland-Cement soll durch Prüfung einer Mischung von Cement und Sand ermittelt werden. Daneben empfiehlt es sich, zur Kontrolle der gleichmäßigen Beschaffenheit der einzelnen Lieferungen auch die Festigkeit des reinen Cements festzustellen. Die Prüfung soll auf Zugfestigkeit nach einheitlicher Methode geschehen und zwar mittelst Probekörper von gleicher Gestalt und gleichem Querschnitt und mit gleichen Zerreißungs-Apparaten.

Die Zerreißungsproben sind an Probekörpern von 5 Quadrat-Centimeter Querschnitt der Druckfläche vorzunehmen.

Motive zu V.

Da man erfahrungsgemäß aus den mit reinem Cement gewonnenen Festigkeits-Resultaten nicht einheitlich auf die Bindeffähigkeit zu Sand schließen kann, namentlich, wenn es sich um Vergleichung von Cementen

aus verschiedenen Fabriken handelt, so erscheint es geboten, die Prüfung von Portland-Cement auf Bindefkraft mittelst Sandzusatz vorzunehmen.

Obgleich in der Praxis Portland-Cement fast nur auf Druckfestigkeit in Anspruch genommen wird, so ist doch, wegen der Koffspringigkeit der bis jetzt bekannten Apparate und der schwierigeren Ausführbarkeit der Proben, von der Prüfung auf Druckfestigkeit Abstand genommen, und die weit leichtere und einfachere Prüfung auf Zugfestigkeit gewählt, um so mehr, als die hier empfohlenen Proben vor allem die leicht ausführbare Kontrollirung der Eigenschaften des zum Bau gelieferten Cements bezwecken sollen und die Zugfestigkeit einen hinlänglich sicheren Schluß auf die Druckfestigkeit zuläßt.

Um vollständige Einheitlichkeit bei den Prüfungen zu wahren, wird empfohlen, für den Bezug der Normal-Formen, Zerreißungs-Apparate und der übrigen zur Prüfung erforderlichen Geräthe nur diejenigen Quellen zu benutzen, welche von dem Vorstände des „Deutschen Cement-Fabrikanten-Vereins“ nachgewiesen werden; hierzu sollen Bekanntmachungen in Fachblättern erfolgen.

VI. Unter langsam bindender Portland-Cement soll bei der Probe mit 3 Gewichtstheilen Normal-Sand auf 1 Gewichtstheil Cement nach 28 Tagen Erhärtung — 1 Tag an der Luft und 27 Tage unter Wasser — eine Minimal-Zugfestigkeit von 10 Kilogramm pro Quadrat-Centimeter haben.

Bei einem bereits gebrannten Cement kann die Probe sowohl des reinen Cements als des Cementes mit Sandmischung als Kontrolle für die gleichmäßige Güte der Lieferung dienen.

Der Normaland wird dadurch gewonnen, daß man einen möglichst reinen Quarzand wäscht, trocknet, durch ein Sieb von 60 Maschen pro Quadrat-Centimeter siebt, dadurch die größten Theile ausschleidet und aus dem so erhaltenen Sand mittelst eines Siebes von 120 Maschen pro Quadrat-Centimeter noch die feinsten Theile entfernt.

Die Probekörper müssen sofort nach der Entnahme aus dem Wasser geträgt werden.

Cement, welcher eine höhere Festigkeit als 10 Kilogramm pro Quadratcentimeter (s. oben) zeigt, gestattet in den meisten Fällen einen größeren Sandzusatz und hat, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, sowie oft schon wegen seiner größeren Festigkeit bei gleichem Sandzusatz, Anrecht auf einen entsprechend höheren Preis.

Bei schnell bindenden Portland-Cementen ist die Zugfestigkeit nach 28 Tagen im Allgemeinen eine geringere als oben angegeben.

Motive und Erklärungen zu VI.

Da verschiedene an und für sich gute Cemente hinsichtlich ihrer Bindefkraft zu Sand, worauf es in der Praxis ja vorzugsweise ankommt, sich sehr verschieden verhalten können, so ist insbesondere beim Vergleich mehrerer Cemente eine Prüfung mit hohem Sandzusatz unbedingt erforderlich. Als geeignetes Verhältniß wurde angenommen: 3 Gew.-Theile Sand auf ein

Gewichts-Theil Cement, da mit 3 Theilen Sand der Grad der Bindfähigkeit bei verschiedenen Cementen in hinreichendem Maße zum Ausdruck gelangt.

Es ist, um übereinstimmende Resultate zu erhalten, durchaus erforderlich, überall den oben beschriebenen Normal-Sand anzuwenden, da die Korngröße des Sandes auf die Festigkeits-Resultate von großem Einfluß ist. Der Normal-Sand soll rein und trocken verwendet werden und sind Lehmitte und andere fremdartige Bestandtheile unbedingt vorher durch Auswaschen zu entfernen.

Von ganz besonderem Werth würde es sein, wenn da, wo dies zu ermöglichen ist, die Zerreißungsversuche an vorrätzig zu diesem Zweck angefertigten Probekörpern auf Monate und selbst Jahre ausgedehnt wüßten, um das Verhalten verschiedener Cemente auch bei längerer Erhärtungs-Dauer kennen zu lernen.

Behufs Erzielung übereinstimmender Resultate ist es ferner geboten, alle Probekörper nach deren Anfertigung während 24 Stunden an der Luft und zwar im Schatten in einer Temperatur von 10° bis 20° K. und bedeckt, wodurch rasche Verdunstung verhütet wird, liegen zu lassen und sie dann bis zur Prüfung unter Wasser zu legen, weil ein kürzeres oder längeres Liegenlassen an der Luft zu beträchtlichen Differenzen in den Festigkeits-Resultaten führt.

Die Probekörper dürfen, wie in obiger Resolution erwähnt, erst direct vor der Prüfung dem Wasser entnommen werden, weil ein längeres Verbleiben an der Luft hier ebenfalls zu Schwankungen in den Festigkeitszahlen Veranlassung geben würde.

Beschreibung der Proben zur Ermittlung der Bindkraft.

Da es vor Allem darauf ankommt, daß bei Prüfung desselben Cements an verschiedenen Orten möglichst übereinstimmende Resultate erzielt werden, so mußten bestimmte Normen für eine durchaus gleichmäßige Behandlung der Probekörper aufgestellt werden. Nur bei genauer Einhaltung dieser im Nachstehenden gegebenen Regeln wird es möglich sein, zu übereinstimmenden Zahlen zu gelangen.

Man legt auf eine zur Anfertigung der Proben dienende Metall- oder Wärmoplatte 5 mit Wasser getränkte Blätchen Flichpapier und setzt hierauf 5 vorher gut gereinigte und mit Wasser augewasene Formen. Man wägt 250 Gramm Cement und 750 Gramm trockenen Normal-Sand ab und mischt beides in einer Schale gut durcheinander. Hierauf bringt man 100 Kubikcentimeter = 100 Gramm reines süßes Wasser hinzu und arbeitet die ganze Masse mit einem Spatel so lange durch, bis dieselbe ein gleichmäßiges Ansehen zeigt. Man erhält auf diese Weise einen sehr feinen Mörtel, welcher sich in der Hand gerade noch ballen läßt. Mit diesem Mörtel werden die Formen auf einmal so hoch angefüllt, daß sie stark gewölbt voll werden. Man schlägt nun mittels eines eisernen Annah-Spatels (im Gewicht von ca. 150 bis 200 Gramm) anfangs schwach, dann stärker den überstehenden Mörtel

in die Formen so lange ein, bis derselbe elastisch wird und an seiner Oberfläche sich Wasser zeigt. Ein bis zu diesem Moment fortgesetztes Einschlagen ist unbedingt erforderlich. Ein nachträgliches Aufbringen und Einschlagen von Mörtel ist nicht statthaft, weil Probekörper von gleicher Dichtigkeit hergestellt werden sollen. Man streicht nun das die Form überragende mit einem Messer ab und glättet mit demselben die Oberfläche.

Nachdem die Proben hinreichend erhärtet sind, löst man durch Drehen der Schrauben die Formen ab und befreit die Proben von dem noch anhaftenden Flichpapier.

Um richtige Durchschnittszahlen zu erhalten, sind für jede Prüfung mindestens 10 Probekörper anzufertigen.

Nachdem die Probekörper 24 Stunden an der Luft gelegen haben, werden dieselben unter Wasser gebracht und hat man nur darauf zu achten, daß sie während der ganzen Erhärtungsdauer stets vom Wasser bedeckt bleiben.

Am Tage der Prüfung werden die Proben unmittelbar vor der Prüfung aus dem Wasser genommen und auf dem Apparat sofort zerrißen. Das Mittel aus sämtlichen 10 Bruchgewichten ergibt die Festigkeit des geprißten Cement-Mörtels.

Befunden sich jedoch unter den erhaltenen Zahlen abnorm niedrige, so sind diese, als durch Fehler in der Darstellung der Probekörper verursacht, von der Berechnung auszuschließen.

Angang.

Will man — wie in den Motiven zu VI. erwähnt — schon nach sieben Tagen eine Kontrolle an der abgelieferten Waare vornehmen, so kann dies durch eine Vorprobe geschehen, und zwar auf zweierlei Art. Entweder:

a. Mit Sandmischung: jedoch muß dann die Verhältniszahl der 7 Tags-Festigkeit zur 28 Tags-Festigkeit am betreffenden Cement erst ermittelt werden, da die Festigkeits-Resultate verschiedener Cemente bei der 28 Tags-Probe einander gleich sein können, während sich bei der 7 Tags-Probe noch wesentliche Unterschiede zeigen. Oder:

b. Mit reinem Cement, indem man auch hier das Verhältniß der 7 Tags-Festigkeit des reinen Cements zur 28 Tags-Festigkeit bei 3 Theilen Sand an dem betreffenden Cement ermittelt.

Die 7 Tags-Probe mit Sand ist einfach dadurch auszuführen, daß man nach obiger Vorschrift 10 Probekörper mehr anfertigt und diese nach 7 Tagen schon prüft.

Macht man die 7 Tags-Probe aber mit reinem Cement, so können die Probekörper auf verschiedene Weise hergestellt werden. Entweder auf undurchlässigen Unterlagen (Metall- oder undurchlässigen Steinplatten) oder auf abhangenden Unterlagen (Gips- oder schwach gebrannten Ziegelplatten). Bei der letzteren Probe erreicht man bedeutend höhere Zugfestigkeiten und es ist bei Vergleichung von Zugfestigkeiten der reinen Cemente

jowohl, als der Cemente mit Sandmischung stets daraus Müchicht zu nehmen, ob die betreffenden Probeförper auf die eine oder die andere Weise angefertigt sind.

Bei der Probe auf undurchlässiger Unterlage nimmt man auf 1000 Gewichts-Theile Cement 200 bis 275 Gewicht's-Theile Wasser, je nach der Bindegüt des betreffenden Cements, arbeitet die Masse gut durcheinander, füllt dieselbe in die Formen, welche von der Unterlage durch Blätlichen Löschpapier getrennt sind, und rüttelt die Masse durch Schläge mit dem Spatel gegen die Form derartig zusammen, daß alle Luftblasen entfernt werden und ein zusammenhängender Körper ohne Hohlräume sich bildet. Man streicht hierauf den überschüssigen Mörtel ab und zieht die Form vorsichtig ab. Proben mit dem gleichen Cement müssen hinsichtlich des Wasser-Zusatzes sowie beim Gießen stets gleich behandelt werden, da jedes Moment, welches auf eine Vergrößerung oder Verringerung der Verdichtung der Masse einwirkt, auch sofort die Festigkeit verändert.

Will man die Probe auf abtaugender Unterlage machen, so nehme man auf 1000 Gew.-Theile Cement 330 Gew.-Theile Wasser; der Ueberzusaß von Wasser wird hier von der Unterlage aufgesaugt und dadurch eine bedeutende Verdichtung der ganzen Masse herbeigeführt. Selbstverständlich müssen die Unterlagen, um die abtaugende Eigenschaft zu behalten, öfter gewechselt und getrocknet werden. Nachdem die Masse in die Form gegossen ist, werden durch Anblasen an die Form die Luftblasen entfernt. Nachdem die Oberfläche abgestrichen

und eine leichte Erstarrung eingetreten ist, kehrt man die Form um, so daß nun auch die obere Seite abgefaugt wird. Die Masse sinkt in Folge der Verdichtung in der Form. Man füllt dann von neuem Cement auf, streicht bei beginnender Erstarrung ab und zieht die Form vorsichtig vom Probeförper ab. Hastet hierbei der Cement zu fest an der Form, so klopft man die Form von allen Seiten leise an, wodurch eine Lösung von den Wandungen bewirkt wird. — Es gehört einige Übung dazu, um auf diesem Wege zu guten, gleichmäßige Festigkeit zeigenden Probeförpern zu gelangen.

Die weitere Behandlung und Prüfung der Probeförper hat dann wie oben beschrieben zu geschehen.

Im Anschlusse (vorstehend) lasse ich der königlichen Regierung die Normen mit den Motiven für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement, wie dieselben aus den Berathungen der von mir eingesezten Kommission, unter dem Vorstiz des Direktors der Gewerbe-Akademie, Geheimen Regierungs-raths Neulcauz, hervorgegangen sind, mit dem Auftrage zugehen, dieselben den Lieferungen von Cement zu Grunde zu legen.

Zugleich veranlasse ich die königliche Regierung hiermit, diese Verfügung nebst den Normen durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

Berlin, den 12. November 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Maybach.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Versezt: Der königliche Kreis-Physikus Dr. Michelsen zu Solbin in gleicher Eigenschaft in den Kreis Waldenburg mit dem Wohnsitz in Waldenburg. **Vestätigt:** 1) die Wahl des königl. Oberamtmanns und Beigeordneten Knoll zum Bürgermeister der Stadt Wohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

2) die Wiederwahl des Tuchfabrikanten Köppel und des Schönfärbermeisters Pafch, sowie die Wahl des Besondereigentümers, Hauptmann a. D. Karl Elsner v. Gronow zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Bernshat.

3) die Wiederwahl des Hausbesizers Kuer und des Hausbesizers und Maurermeisters Heinrich zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Luras auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Interimistisch übertragen: Dem Pastor Dünnebiez zu Gimmel die Lokalspizektion über die evang. Schulen der Pfarochie Wischütz, Kreis Wohlau. **Vestätigt die Vestationen:** 1) für die bisherigen

Lehrer einer ersten Klasse Niemel und Münch zu Hauptlehrern einer städtischen kathol. Elementarschule in Breslau.

2) für die Schulamts-Kandidatinnen Fräulein v. Schade und Vohl zu Lehrerinnen an einer städtischen kathol. Elementarschule in Breslau.

3) für den Lehrer Seppelt zum Rektor an der vereinigten kathol. Dom- und Kreuzschule in Breslau.

4) für den bisherigen dritten Lehrer Hahn zum zweiten Lehrer an der vorgedachten Schule.

5) für den bisherigen Adjunkten Nüke zum siebenten Lehrer an der evang. Knabenschule in Briesg.

6) für den Lehrer Schmidt zum evang. Lehrer in Rosenthal, Kreis Briesg.

7) für den Mittelschullehrer Grotzian zum Rektor an der evang. Schule in Herrnstadt, Kreis Gubrau.

8) für den Lehrer Wönse zum zweiten Lehrer an der kathol. Schule zu Grafenort, Kreis Habelschwerdt.

9) für den bisherigen Adjunkten Heinge zum zweiten Lehrer an der kath. Schule zu Bärdsdorf, Kreis Münsterberg.

10) für den Lehrer Müller zum kath. Lehrer in Köpprich, Kreis Neurode.

11) für die Schulamts-Kandidatinnen Fräulein Hänsch und Hoffmann zu Lehrerinnen an einer städtischen evang. Elementarschule in Breslau.